

§ 11

Studienfachberatung

Die Studienfachberatung erfolgt durch bestellte Vertreter der Fakultät. Nach nicht bestandener Prüfung, im Fall eines Hochschulwechsels, vor der Wahl von Ausbildungsschwerpunkten und im Falle der beabsichtigten Ableistung eines Praktikums außerhalb der in der Approbationsordnung für Tierärzte vorgesehenen Ausbildungsmöglichkeiten wird dem Studenten eine Studienfachberatung besonders empfohlen.

§ 12

Schlußbestimmung

Änderung der Studienordnung sollen vorbehaltlich übergeordneter Rechtsvorschriften im Interesse der Kontinuität des Studienganges jeweils frühestens nach der Zeit vorgenommen werden, die gem. § 7 Abs. 1 dieser Studienordnung zur Absolvierung eines Studienabschnittes erforderlich ist.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt einen Tag nach Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 21. Januar 1982 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 27. November und 18. Dezember 1981 Nr. I B 10 — 6/175 125.

München, den 9. März 1982

Professor Dr. Nikolaus L o b k o w i c z
Präsident

Die Satzung wurde am 10. März 1982 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 11. März 1982 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. März 1982.

KMBl II 1982 S. 445

Diplomprüfungsordnung für Studenten der Mathematik an der Universität Regensburg

Vom 15. März 1982

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 des Bayerischen Hochschulgesetzes — BayHSchG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert am 22. Oktober 1981 (GVBl S. 465), erläßt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung.

Erster Teil:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Mathematik. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche mathematische Kenntnisse erworben hat und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten. In einem Teilgebiet der Mathematik soll der Kandidat vertiefte Kenntnisse nachweisen.

(2) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die grundlegenden Kenntnisse des Faches erworben hat, die es ihm ermöglichen, das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2

Diplomgrad

Nach bestandener Diplomprüfung wird der Grad eines Diplom-Mathematikers Univ. verliehen (Dipl.-Math. Univ.).

§ 3

Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Abschlußprüfung und die Anfertigung der Diplomarbeit neun Semester.

(2) Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

§ 4

Prüfungsfristen

(1) Die Diplomvorprüfung soll vor dem Beginn der Lehrveranstaltungen des 5. Semesters, die Diplomprüfung bis zum Ende des 9. Semesters abgelegt werden.

(2) Meldet sich ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht so rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung, daß er diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des siebten Semesters abgelegt hat oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des siebten Semesters ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(3) Meldet sich ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht so rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Diplomprüfung, daß er diese bis zum Ende des 13. Semesters abgelegt hat oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Ende des 13. Semesters ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(4) Überschreitet ein Student die Fristen des Absatzes 2 oder 3 aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so gewährt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine Nachfrist. Die Meldefrist verlängert sich jeweils um so viele Semester, wie benötigt werden, um die Wiederholungsprüfung abzulegen.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen im Diplomstudiengang Mathematik wird ein Prüfungsausschuß eingesetzt. Er besteht aus 5 Mitgliedern.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur Professoren der Universität Regensburg gewählt werden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) Dem Prüfungsausschuß obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. Der Vorsitzende achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

(1) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzurechnen, soweit ein ordnungsgemäßes Fachstudium nachgewiesen wird; dabei erbrachte Studienleistungen werden bei Gleichwertigkeit angerechnet. Studiensemester in verwandten Studiengängen werden bei inhaltlicher Gleichwertigkeit, die dabei erbrachten Studienleistungen bei Gleichwertigkeit auf Antrag angerechnet.

(2) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzurechnen, soweit Gleichwertigkeit besteht. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien verbrachte Studienzeiten und dabei erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind, als Studienleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet; Art. 70 Abs. 3 Satz 5 BayHSchG ist zu beachten. Bei der Feststellung der inhaltlichen Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu berücksichtigen.

(4) Studienzeiten und Studienleistungen an Fachhochschulen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums unter Berücksichtigung der vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus gemäß Art. 71 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG zu erlassenden Rechtsverordnung entsprechen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschußvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Dieser kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Fächern angerechnet. Der Prüfungsausschuß soll bestimmen, daß die versäumten Prüfungsleistungen — sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen — im unmittelbaren Anschluß an den Prüfungstermin nachgeholt werden.

(4) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) Die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Prüfungsausschuß.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder mit einer Ladungsfrist von 1 Woche geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß unverzüglich Kenntnis zu geben. Der Prüfungsausschuß kann dem Vorsitzenden, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(7) Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß und den zuständigen Prüfern erlassen. Art. 19 Abs. 1 Nr. 13 BayHSchG bleibt unberührt.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und Beisitzer. Für die Bestellung der Prüfer hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht.

(2) Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung vom 2. Juli 1979 (GVBl S. 200) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

(3) Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekanntgegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

§ 7

Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuß sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 37 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befaßter Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 10 Abs. 4 BayHSchG.

§ 8

Bekanntgabe der Prüfungstermine und Prüfer

Falls ein Kandidat zur Prüfung zugelassen wird, werden ihm die Prüfer und die Termine der Klausuren (falls vorgesehen) schriftlich mitgeteilt. Er wird aufgefordert, Termine für die mündlichen Prüfungen mit den Prüfern zu vereinbaren. Der Kandidat teilt die vereinbarten Prüfungstermine dem Prüfungssekretariat mit, das sie durch Aushang am schwarzen Brett bekannt macht, es sei denn, Zuhörer sind nach § 13 (5) Satz 2 ausgeschlossen.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, daß von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Schriftliche Prüfung

(1) Schriftliche Prüfungen finden nur in der Diplomvorprüfung und nur im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft (in Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre) statt.

(2) Die Durchführung dieser Prüfungen und die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach der Diplomprüfungsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Zur mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer zuzuziehen.

(3) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort, Zeit und Ergebnis der Prüfung, der Name des Prüfers, des Beisitzers und des Kandidaten, sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen.

(5) Bei mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. Auf Verlangen des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.

(6) Die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsgesamtnote

(1) Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden. Die Notenziffern im Protokoll können jedoch zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen, die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Der Prüfungsbewertung dürfen nur individuelle Leistungen des Kandidaten zugrundegelegt werden.

(2) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich als Durchschnitt der Fachnoten sowie (bei der Diplomprüfung) der Note der Diplomarbeit, die doppelt gewichtet wird.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- | | |
|---|----------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,50 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt ab 1,51 bis 2,50 | = gut |
| bei einem Durchschnitt ab 2,51 bis 3,50 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt ab 3,51 bis 4,00 | = ausreichend |

§ 15

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 544) gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 18

Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

(1) Auf die besondere Lage schwerbehinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist schwerbehinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.

(2) Prüfungsvergünstigungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

Zweiter Teil:

Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt:

Diplomvorprüfung

§ 19

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind:

1. Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung vom 10. Oktober 1978 (GVBl S. 712) in der jeweils geltenden Fassung;
2. ein ordnungsgemäßes Studium der Mathematik, davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Universität Regensburg;
3. a) erfolgreiche Teilnahme wahlweise an 5 verschiedenen Übungen oder an 4 verschiedenen Übungen und einem Proseminar im Fach Mathematik
b) erfolgreiche Teilnahme an einer Übung oder einem Praktikum oder einem Proseminar im Nebenfach.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme nach 3. a) und b) wird je nach Veranstaltung durch Klausuren, Kolloquien, Referate oder Berichte geführt. Die Form des Nachweises wird zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden bekanntgegeben. Eine nicht erbrachte Studienleistung kann innerhalb der sich aus § 4 Abs. 2 ergebenden Frist wiederholt werden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf;
2. das Studienbuch;
3. eine Aufstellung der Fächer, auf die sich die Prüfung beziehen soll;
4. die Bescheinigungen für die gemäß Absatz (1) 3 geforderten Leistungen;
5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben oder verwandten im Grundstudium gleichen Studiengang nicht bestanden hat, oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist;
6. gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 13 Abs. 5 Satz 2.

(3) Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind, oder

3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist, oder

4. der Bewerber die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben oder verwandten im Grundstudium gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Ein verwandter im Grundstudium gleicher Studiengang ist der Studiengang Mathematik für das Lehramt an Gymnasien.

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 20

Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die in Abs. 2 genannten Prüfungsfächer. Die Prüfungen sind mündlich mit Ausnahme der Prüfung im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft. Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt etwa 30 Minuten; die schriftliche Prüfung im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft beträgt vier ggf. zwei mal zwei Stunden.

(2) Prüfungsfächer sind:

1. Analysis
2. Lineare Algebra (Grundstrukturen, lineare Algebra mit Analytischer Geometrie)
3. Praktische Mathematik
4. Das Nebenfach: Physik oder Wirtschaftswissenschaft (Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre).

Andere Nebenfächer können auf Antrag im Rahmen der gegebenen Studienmöglichkeiten an der Universität Regensburg vom Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den zuständigen Fakultäten genehmigt werden. Der Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen.

(3) Höchstens zwei Prüfungsfächer unter Abs. 2 1.—3. können von demselben Prüfer geprüft werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Grundstudiums gemäß der Studienordnung.

§ 21

Anerkennung von Diplomvorprüfungen und vergleichbare Prüfungen

(1) Eine Diplomvorprüfung desselben oder eines verwandten Studiengangs und andere vergleichbare Prüfungen in einem vergleichbaren oder benachbarten Studiengang, die ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule im oder außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes bestanden hat, werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit besteht.

(2) Die Anerkennung einer Prüfung gemäß (1) kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn mangels Vergleichbarkeit einzelner Prüfungsfächer keine volle Gleichwertigkeit besteht.

(3) Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 14 gebildet wurden. Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung dem aus § 14 nicht, wird im Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk und beim Gesamturteil der Vermerk „mit Erfolg abgelegt“ aufgenommen. Eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumberechnung sowie eine Gesamtnotenbildung gemäß § 14 Abs. 2 erfolgen nicht. In diesem Fall wird dem Zeugnis ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung (§ 9) beigeheftet.

(4) Die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 3 setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus, es sei denn, die Diplomvorprüfung wurde im selben Studien-

gang abgelegt. Der Antrag ist bei der Anmeldung zur Diplomvorprüfung zu stellen und an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die entsprechenden Unterlagen sind beizufügen. Die Entscheidung über den Antrag bedarf der Schriftform.

§ 22

Nichtbestehen der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine Fachnote „nicht ausreichend“ lautet.

(2) § 4 Abs. 2 und § 10 bleiben unberührt.

§ 23

Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder ist § 10 Abs. 1 anzuwenden, so kann sie in den Fächern, in denen sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, wiederholt werden. Gilt die Diplomvorprüfung gemäß § 4 Abs. 2 als nicht bestanden, ist sie insgesamt zu wiederholen.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomvorprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Prüfungsverfahrens abgelegt werden. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuß wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(4) Eine zweite Wiederholung ist nur auf Antrag in Ausnahmefällen zulässig. Die zweite Wiederholungsprüfung muß innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorangegangenen Prüfung.

§ 24

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Prüfungsfächer, die Namen der Prüfer und die Prüfungsgesamtnote.

(3) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

Zweiter Abschnitt:

Diplomprüfung

§ 25

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:

1. Hochschulreife gemäß § 19 Abs. 1, Nr. 1;
2. bestandene Diplomvorprüfung;
3. ein ordnungsgemäßes Studium der Mathematik;
4. a) Erfolgreiche Teilnahme an zwei Übungen und einem Seminar oder an einer Übung und zwei Seminaren im Fach Mathematik;

b) erfolgreiche Teilnahme an einer Übung oder einem Praktikum oder einem Seminar im Nebenfach.

Für den Erwerb der Leistungsnachweise und die Wiederholbarkeit gilt § 19 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Die Unterlagen gemäß Absatz 1 und
2. darüber hinaus Unterlagen gemäß § 19 Abs. 2.

(3) Im übrigen gilt § 19 Abs. 3.

(4) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist oder
4. der Bewerber die Diplomprüfung im selben Studiengang (§ 19 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2) endgültig nicht bestanden hat.

§ 26

Termine der mündlichen Prüfung

Ist der Bewerber zur Diplomprüfung zugelassen, werden ihm die Prüfer der mündlichen Prüfung mitgeteilt; er wird aufgefordert, Termine für die mündlichen Prüfungen mit den Prüfern zu vereinbaren. Der Kandidat teilt diese Termine dem Prüfungssekretariat mit, das sie durch Anschlag am Schwarzen Brett bekannt macht, es sei denn, Zuhörer sind nach § 13 (5) Satz 2 ausgeschlossen.

§ 27

Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

- a) der Diplomarbeit,
- b) den mündlichen Prüfungen in den Fächern nach Abs. 2. Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt etwa 30 Minuten.

(2) Prüfungsfächer sind:

Mathematik I,
Mathematik II,
Mathematik III,
das Nebenfach.

Bei der Prüfung in **Mathematik I** stehen Gesichtspunkte der Reinen Mathematik im Vordergrund.

Bei der Prüfung in **Mathematik II** stehen Gesichtspunkte der Angewandten Mathematik im Vordergrund.

In der Prüfung in **Mathematik III** soll der Kandidat vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet der Mathematik nachweisen, das er als Schwerpunkt seines Studiums gewählt hat.

Das **Nebenfach** muß auf dem Gebiet aufbauen, aus dem in der Vorprüfung das vierte Prüfungsfach gewählt wurde; andernfalls ist die Vorprüfung entsprechend zu ergänzen.

(3) Von den drei mündlichen Prüfungen in Mathematik können höchstens zwei unter einem Prüfer bei doppelter Zeit zusammengefaßt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Hauptstudiums gemäß der Studienordnung.

§ 28

Diplomarbeit

(1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er sein Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten.

§ 31

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder ist § 10 Abs. 1 anzuwenden, kann sie in den Fächern, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind, wiederholt werden. Gilt die Diplomprüfung gemäß § 4 Abs. 3 als nicht bestanden, ist sie insgesamt zu wiederholen.

(2) Wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist auf Antrag, der spätestens 4 Wochen nach der Bekanntgabe der Note für die Diplomarbeit zu stellen ist, eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Im übrigen gilt § 28 entsprechend.

(3) Die Absätze 2 bis 5 des § 23 gelten entsprechend für die Wiederholung der Diplomprüfung.

(4) Eine Wiederholung der Prüfungen in Zusatzfächern ist ausgeschlossen.

§ 32

Zeugnis und Diplom

(1) Über die bestandene Diplomprüfung sind ein Zeugnis und ein Diplom auszustellen. Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Prüfungsfächer, die Namen der Prüfer, das Thema und die Note der Diplomarbeit mit Angabe des Aufgabenstellers und des Zweitgutachters, ferner die Prüfungsgesamtnote.

(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind. Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

Dritter Teil:

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 33

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für Studierende der Mathematik an der Universität Regensburg vom 8. Januar 1975 (KMBI II S. 363), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. März 1978 (KMBI II S. 99) vorbehaltlich der Regelung des § 34 außer Kraft.

§ 34

Übergangsbestimmungen

Für Studenten, die ihr Studium bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits aufgenommen haben, finden die Vorschriften über die Diplomvorprüfung mit Ausnahme von § 4 Abs. 2 ein Jahr und die Bestimmungen über die Diplomprüfung mit Ausnahme von § 4 Abs. 3 zwei Jahre nach dem Inkrafttreten Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 16. Dezember 1981 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 26. Februar 1982 Nr. I B 4 — 6/18 384.

Regensburg, den 15. März 1982

Der Präsident

Prof. Dr. H. B u n g e r t

Die Satzung wurde am 15. März 1982 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. März 1982 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. März 1982.

KMBI II 1982 S. 452

(2) Die Diplomarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Fakultät ausgeführt werden, sofern eine prüfungsberechtigte Person bei Vergabe der Arbeit schriftlich ihr Einverständnis erklärt, das Erstgutachten gemäß Absatz 8 zu übernehmen.

(3) Eine Ausgabe des Themas der Diplomarbeit vor Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung bedeutet keine Entscheidung über die Prüfungszulassung.

(4) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt durch einen Prüfungsberechtigten über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabe-Tag ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag des Kandidaten sorgt der Vorsitzende dafür, daß er in angemessener Zeit das Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(5) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit soll sechs Monate nicht überschreiten. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu sechs Monaten verlängert werden. Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, daß er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

(7) Die Diplomarbeit ist in zwei Exemplaren fristgemäß an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu liefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Die Diplomarbeit soll gebunden sein und eine Einleitung enthalten. Sie muß mit einer Erklärung des Kandidaten versehen sein, daß er die Arbeit selbst verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Diplomarbeit verbleibt mit allen Unterlagen beim Prüfungsamt.

(8) Die Arbeit muß von zwei Prüfern beurteilt werden, es sei denn, daß ein zweiter Prüfer nicht zur Verfügung steht oder der Prüfungsablauf durch die Bestellung eines zweiten Prüfers unangemessen verzögert werden würde. Soll eine Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden, ist in jedem Fall ein zweiter Prüfer zu bestellen. Erstgutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. Bei unterschiedlicher Beurteilung sollen sich die Prüfer auf eine Note einigen; gelingt dies nicht, entscheidet der Prüfungsausschuß; er kann einen weiteren Gutachter hinzuziehen.

(9) Die Diplomarbeit und die anderen Leistungen der Diplomprüfung werden getrennt benotet.

§ 29

Zusatzfächer

(1) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß dem Kandidaten gestatten, sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Dts Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 30

Nichtbestehen der Diplomprüfung

Die Prüfung ist außer in den Fällen des § 4 Abs. 3 und § 10 nicht bestanden, wenn die Bewertung der Diplomarbeit oder eine Fachnote „nicht ausreichend“ lautet.